

Sitzung des Gemeinderates Krauschwitz am: 21. November 2023

Sitzungsvorlage-Nummer:

78 / 2023

TOP: 14

öffentlich
 nicht öffentlich

Einreicher: Fr. Preußing

Datum:

TOP bestätigt: 

finanzielle Auswirkung

Keine finanziellen Auswirkungen

Erträge

Mittel stehen zur Verfügung

Aufwendungen

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Einzahlungen

unabweisable Ausgabe

Auszahlungen

Die finanzielle Auswirkung wird von Kämmerei bestätigt. 

Die Bestätigung der finanziellen Auswirkung und des TOP liegen im Original vor.

Behandelt im:

Hauptausschuss am 07.11.2023

Ortschaftsrat am

Thema: Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle – Weißwasser

Nach einer Prüfung durch den Kreis Görlitz, musste die Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle mit der Stadt Weißwasser überarbeitet werden. Dies betrifft einzig den Paragraphen „In Kraft treten“.

Die Zweckvereinbarung ist von beiden Kommunen durch Gemeinderatsbeschluss zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L beschließt die Zweckvereinbarung:

zwischen der Gemeinde Weißwasser / O.L.
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Torsten Pöttsch

und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tristan Mühl,

über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landesfunkstelle.

Abstimmungsergebnis: _____ Ja-Stimmen _____ Gegenstimmen _____ Enthaltungen

Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle - Krauschwitz i.d. O.L.

Zweckvereinbarung
Zwischen der Gemeinde Weißwasser/ O.L.
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Torsten Pöttsch

und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Tristan Mühl

über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung vom 01.01.2019 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle.
- (2) Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „ortsfeste Landfunkstelle Weißwasser“.
- (3) Die ortsfeste Landfunkstelle hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser, Thomas-Jung-Str. 10.
- (4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§2

Aufgaben

- (1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der ortsfesten Landfunkstelle die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die ortsfeste Landfunkstelle übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§3

Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

- (1) Die Gemeinde Weißwasser/O.L. übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der ortsfesten Landfunkstelle. Die Planung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragsparteien.
- (2) Der Gemeinde Weißwasser/O.L. obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Landfunkstelle.
- (3) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch die Gemeinde Weißwasser/O.L. erfolgen in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.
- (4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der ortsfesten Landfunkstelle entsprechend des Verteilerschlüssels nach Anlage 1.

(5) Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zahlt die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. der Gemeinde Weißwasser/O.L. nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von 512,00 Euro bis zum 28.01. des Abrechnungsjahres. Die Überweisung ist auf folgende Bankverbindung zu entrichten:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE12 8505 0100 0070 0056 64

BIC: WELADED1GRL

Zahlungsgrund: 12600100.31420000 Ortsfeste Landfunkstelle

(6) Eine Anpassung der Nebenkosten, kann in einem zumutbaren zeitlichen Abstand, jedoch nicht im laufenden Jahr, erfolgen.

(7) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. Ä. tragen die Vertragsparteien im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§4

Nutzung

(1) Die Gemeinde Weißwasser/O.L. verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. die Funktionsräume der ortsfesten Landfunkstelle zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle.

§5

Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§6

Besetzung und Leitung

(1) Die ortsfeste Befehlsstelle wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person, mit Entscheidungsbefugnis, der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser muss anwesend sein.

(2) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Gemeinde Weißwasser/O.L., bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen kann die Einsatzleitung durch den Wehrleiter der betroffenen Gemeinde auf die Gemeinde Weißwasser/O.L. übertragen werden, hierunter zählen auch alle notwendigen Kräfte und Mittel der Gemeinden.

(3) Aus ausgewähltem Führungspersonal der einzelnen Vertragsparteien wird eine Führungsgruppe gegründet, die den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle absichert. Im Einsatzfall sind von der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. Führungs- & Hilfskräfte in die ortsfeste Landfunkstelle zu entsenden.

(4) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 durch den Einsatzleiter.

§7 Aktivierung

(1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird durch den/die Bürgermeister/in oder den Gemeindeführer der beteiligten Gemeinden aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann dies in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis als uBRK-Behörde erfolgen.

(3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophalarm erfolgt die Aktivierung der Befehlsstelle durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde.

(4) Die beteiligten Kommunen stellen durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle sicher.

Die gemeinsame Ausbildung und Übung wird durch die Gemeinden in gleichen Umfang geplant und durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen sind in der jährlichen Pauschale eingerechnet.

§8 Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der ortsfesten Landfunkstelle durch die Gemeinden nach § 6 Nr. 1 dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch die Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Weißwasser/O.L., den

Krauschwitz i.d. O.L., den